



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

VERORDNUNG

Notverkündung: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport vom 18. September 2020



© unsplash/jeffreyflin

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 18. September 2020 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Diese Verordnung tritt am 19. September 2020 in Kraft. Sie tritt zum 31. Januar 2021 außer Kraft.

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Vom 18. September 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.

(2) Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend. An Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(3) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(4) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3

Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl. Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen,

1. bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;
 2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.
- (2) Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
- (3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- (4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Satz 1 Nummer 6 CoronaVO.

§ 4

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

- (1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.
- (2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.
- (4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.
- (5) In einem bis einschließlich 3. November 2020 andauernden Probetrieb können Sportwettkämpfe und

Sportwettbewerbe im Spitzen- und Profisport, insbesondere bei bundesweiten Sportveranstaltungen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und der Mitgliederverbände der Interessengemeinschaft Teamsport Deutschland, abweichend von Absatz 3 Sätze 1 und 3 nach den folgenden Maßgaben stattfinden:

1. allen Zuschauerinnen und Zuschauern sind feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zuzuweisen, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 CoronaVO etwas anderes zulässt; solange Zuschauerinnen und Zuschauer sich nicht auf ihrem fest zugewiesenen Sitzplatz befinden, müssen sie eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern kein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 oder 6 CoronaVO vorliegt;
2. die zulässige Zuschaueranzahl im Probebetrieb beträgt bei einer im Regelbetrieb in der Sportanlage oder Sportstätte maximal zulässigen Zuschaueranzahl
 - a) von bis zu 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer,
 - b) von über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern höchstens 20 Prozent der jeweils maximal zulässigen Zuschaueranzahl des Regelbetriebs;
3. sofern der Schwellenwert von 35 neu gemeldeten SARS-CoV-2(Coronavirus)-Fällen pro 100.000 Einwohner in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis des Austragungsorts in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts) vor dem Tag des Sportwettkampfs oder Sportwettbewerbs überschritten wurde und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist, dürfen keine Zuschauerinnen und Zuschauer bei dem Sportwettkampf oder Sportwettbewerb anwesend sein;
4. es dürfen nur personalisierte Tickets verkauft werden; der Verkauf von Tickets über Gastmannschaften (Gäsetickets) ist untersagt;
5. auf dem Gelände der Sportstätte oder Sportanlage sind der Ausschank und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt; erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;
6. das gemäß Absatz 2 Satz 2 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (vor allem Sanitär, Gastronomie, öffentlichen Personennahverkehr, Individualverkehr) bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen; dieses ist den örtlich zuständigen Behörden vor Beginn des jeweiligen Sportwettkampfs oder Sportwettbewerbs vorzulegen.

§ 5

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.

(2) Für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.

(3) Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung bestimmte Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

(4) Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder an einer außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Sportgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen.

§ 6

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 3. September 2020 (GBl. S. 691) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 18. September 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha

Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 18. September 2020 (gültig ab 19. September 2020, PDF)

Außer Kraft getretene Verordnungen im Bereich Sport

Bezeichnung	Typ
CoronaVO Spitzensport vom 10. April 2020.pdf	
CoronaVO Spitzensport vom 10. April in der ab 5. Juni gültigen Fassung.pdf	
CoronaVO Sportstätten vom 10. Mai 20202.pdf	
CoronaVO Sportstätten vom 21. Mai 2020.pdf	
CoronaVO Sportstätten vom 4. Juni 2020.pdf	
CoronaVO Sportwettkämpfe vom 10. Juni 2020.pdf	
CoronaVO Sportwettkämpfe vom 14. Mai 2020.pdf	
CoronaVO Sportwettkämpfe vom 14. Mai in der ab 5. Juni gültigen Fassung.pdf	

Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zum Sport

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu

- **Bolzplätzen, Tischtennisplatten sowie Skaterbahnen oder ähnliche Anlagen auf öffentlichen Plätzen** an das [Sozialministerium Baden-Württemberg](#)
- **therapiebedingtem Schwimmen** an das [Sozialministerium Baden-Württemberg](#),
- **gewerblichen Sportangeboten** (Fitnessstudios, Tanz- und Ballettschulen, Pilatesstudios, Yogastudios etc.) und selbstständigen Trainern (Soloselbstständige) an das [Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#),
- **Hundeschulen und Hundesport** an das [Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#),
- **Pferden** im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz an das [Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#),
- **Sportboothäfen** und Segelflughäfen an das [Verkehrsministerium Baden-Württemberg](#)
- **Bädern und Saunen, mit Ausnahme von Anfragen zu Schwimmkursen, Schwimmunterricht sowie Trainingseinheiten und Angeboten von Sportvereinen** an das [Sozialministerium Baden-Württemberg](#)

Sportarten, Teilnehmerzahl und Hygieneregeln

Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren? ✓

Ja. Jede Gruppe darf jedoch maximal 20 Personen groß sein.

(Stand: 25. Juni 2020)

Welche Vorgaben gelten im Eltern-Kind-Turnen? ✓

Beim Eltern-Kind-Turnen gelten die Paare Mutter/Kind bzw. Vater/Kind als eine Person.

(Stand: 25. Juni 2020)

Dürfen Lauftreffs, Angebote von Radsportgruppen usw. wieder stattfinden? ✓

Ja, dabei gilt, dass sich nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig treffen dürfen, um gemeinsam Sport zu treiben.

(Stand: 25. Juni 2020)

Dürfen Sport- und Turnhallen für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden? ✓

Sport- und Turnhallen dürfen für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden. Dies gilt genauso für die Prüfungsvorbereitung.

(Stand: 25. Juni 2020)

Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden? ✓

Seit dem 14. Juni 2020 ist dies wieder möglich, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sport in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(Stand: 25. Juni 2020)

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben? ✓

Kontaktdaten müssen abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach vier Wochen vom Betreiber der

Sportstätte gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Sportstätte nicht nutzen.

(Stand: 25. Juni 2020)

Kann der Betreiber die Pflicht zur Erhebung der Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte übertragen? ▼

Der Betreiber kann die Pflicht zur Erhebung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte übertragen. Dabei müssen die erfassten Daten dem Betreiber grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sind dann vier Wochen nach Erhebung durch den Betreiber zu löschen.

(Stand: 25. Juni 2020)

Was ist die maximale Gruppengröße bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen alle Sportlerinnen und Sportler an feststehenden Geräten oder Stationen oder durchgängig an einem individuellen Standort trainieren? ▼

Bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstands von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird (z. B. Yoga auf persönlichen Matten, Training an feststehenden Geräten, Circuit Training), gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- oder Übungsgruppe. Bei diesen Angeboten sind, sofern der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann, Gruppengrößen von über zwanzig Personen gestattet.

(Stand: 1. Juli 2020)

Können einzelne Trainings- und Übungssituationen in Abweichung von der in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannten Personenzahl mit als 20 Personen durchgeführt werden? ▼

Dies ist bei Trainings- und Übungssituationen möglich, wenn für deren Durchführung eine höhere Personenzahl zwingend erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für Zielspiele in Mannschaftssportarten.

(Stand: 10. September 2020)

Ist die Bildung von sogenannten Zuschauerblöcken bei Sportveranstaltungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich? ▼

Nein, dies ist nicht erlaubt. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Richtungen einzuhalten. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die in § 9 Abs. 2 CoronaVO genannten Voraussetzungen vorliegen und der Veranstalter dies gewährleisten kann.

(Stand: 10. September 2020)

Hygieneregeln

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten erfolgen? ∨

Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

(Stand: 25. Juni 2020)

Welche Hinweise sind bei der Verwendung von Bällen zu beachten? ∨

Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase sowie Schleimhäute statt.

(Stand: 10. September 2020)

Welche Hygieneregeln sind beim Sportklettern an künstlichen Kletterwänden unbedingt zu beachten und einzuhalten? ∨

Vor und nach dem Klettern sind die Hände mit ausreichend Seife zu waschen bzw. mit einem Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Beim Klettern sollte in Ergänzung zum Chalk, Liquid Chalk verwendet werden. Dies hat eine desinfizierende Wirkung. Die Klettergriffe selber sind nicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

(Stand: 25. Juni 2020)

Was muss ich beim Turnen beachten? ∨

Die Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Training die Hände sorgfältig waschen und anschließend die Hände mit Magnesia präparieren. Es wird empfohlen, die Sportgeräte regelmäßig (z. B. alle 6 - 8 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger im gleichen Intervall abgesaugt werden.

(Stand: 25. Juni 2020)

Schwimmunterricht, Schwimmkurse, Trainingseinheiten und Angeboten von Sportvereinen

Können mit der neuen Verordnung auch Aquakurse (Wassergymnastik) in Schwimmbädern stattfinden? ✓

Aquakurse sind möglich. Hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Bäder und Saunen.

(Stand: 25. Juni 2020)

Können für mehrere Gruppen gleichzeitig Schwimmkurse und Schwimmunterricht in einem Schwimmbecken besuchen stattfinden? ✓

Dies ist zulässig, wenn jeder Trainings- und Übungsgruppe, Schwimmgruppe oder Klasse für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte[PM(1)] Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.

(Stand: 10. September 2020)

Welche Regelungen gelten für Schwimmkurse, Schwimmunterricht sowie für Trainingsein- und Übungseinheiten und Angebote von Sportvereinen? ✓

Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten die gleichen Vorgaben wie für den Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport (§ 3).

Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers dürfen verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(Stand: 10. September 2020)

Gilt das Abstandsgebot bei Anfängerschwimmkursen? ✓

Anfängerschwimmkurse können wie gewohnt stattfinden. Schwimmlehrkräfte dürfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Hilfestellungen geben.

(Stand: 25. Juni 2020)

Wie ist es mit dem Duschen und Umkleiden im Schwimmbad? ✓

Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

(Stand: 25. Juni 2020)

Wo sind die bisherigen Hygieneanforderungen, die Vorgaben zum Hygienekonzept, zur Pflicht der Datenerhebung und zum Zutrittsverbot zu finden? ∨

Diese stehen in der Corona-Verordnung in den Paragraphen 4 bis 8.

(Stand: 25. Juni 2020)

Welche Regelungen gelten für gastronomische Angebote und der Betrieb von weiteren Einrichtungen in der Sportstätte bzw. Sportanlage? ∨

Hier gelten die Vorschriften der [Corona-Verordnung](#).

(Stand: 10. September 2020)

Allgemeine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

[Aktuelle Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung\)](#)

Eine **Übersicht über sämtliche Verordnungen der Landesregierung** im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#).
